

# ***Ehrungsordnung des Turngau Neckar-Teck 1847 e.V.***

***Beschlossen vom Hauptausschuss des Turngau Neckar-Teck 1847 e.V. am 22.03.2016***

## **Grundsätzliches**

1. Der Turngau würdigt besondere Verdienste um Turnen, Gymnastik und Sport durch Ehrungen.
2. Ehrungen sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen und für langjähriges erfolgreiches Wirken für Turnen, Gymnastik und Sport. Sie sollen in würdigem Rahmen stattfinden.
3. Geehrt werden können Mitglieder des Turngau, des Schwäbischen Turnerbundes und des Deutschen Turner-Bundes gemäß deren Satzungen. In Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder.
4. Ehrungen der Vereine und des Turngau sollen vorrangig vor Landes- und Bundes-ehrungen erfolgen.
5. Eine Ehrung kann in der Regel nicht mehr erfolgen, wenn nach Beendigung des letzten Amtes mindestens drei Jahre vergangen sind. Für die Rudolf-Spieth-Medaille gelten hierzu gesonderte Regelungen.

## **§ 1 Ehrungen**

1. Der Turngau, der Schwäbische Turnerbund und der Deutsche Turner-Bund verleihen folgende Ehrungen:
  - 1.1 STB-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
  - 1.2 Gauehrenbrief mit Ehrennadel
  - 1.3 Rudolf-Spieth-Medaille
  - 1.4 STB-Ehrenplakette
  - 1.5 Theodor-Georgii-Plakette
  - 1.6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft des Schwäbischen Turnerbundes
  - 1.7 Ehrenplakette des Turngau**
  - 1.8 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft des Turngau**
  - 1.9 Ehrengabe des Turngau**
2. Des Weiteren verleiht der Turngau stellvertretend für den Deutschen Turner-Bund die folgenden Ehrungen:
  - 2.1. Personenehrungen:
    - 2.1.1. DTB-Ehrennadel in Bronze
    - 2.1.2. DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrenadel
  - 2.2. Vereinsehrungen:
    - 2.2.1. DTB-Schild mit Fahnenband zum 100-jährigen Bestehen
    - 2.2.2. Walter-Kolb-Schild zum 125-jährigen Bestehen
    - 2.2.3. Friedrich-Ludwig-Jahn-Schild zum 150-jährigen Bestehen
    - 2.2.4. DTB-Urkunde zum 175-jährigen Bestehen
3. ***Der Turngau kann darüber hinaus weitere Ehrungen entsprechend seiner jeweiligen Ehrungsordnung verleihen.***

## § 2 Ehrungsreihenfolge

### 1. Vorgesehene Ehrungsreihenfolge:

- 1) STB-Ehrennadel in Bronze
- 2) DTB-Ehrennadel in Bronze
- 3) STB Ehrennadel in Silber
- 4) Gauehrenbrief mit Ehrennadel**
- 5) DTB-Ehrenbrief mit silberner Nadel
- 6) STB-Ehrennadel in Gold

### Außerhalb der Ehrungsreihenfolge:

- 1) Rudolf-Spieth-Medaille
  - 2) STB-Ehrenplakette
  - 3) Theodor-Georgii-Plakette
  - 4) Ehrenplakette des Turngaues**
  - 5) Ehrengabe des Turngaues**
2. Die unter § 2 Abs. 1 vorgesehene Reihenfolge ist bis zur „STB-Ehrennadel in Gold“ grundsätzlich einzuhalten. Bis zu dieser Ehrung setzt die Verleihung jeder Ehrung grundsätzlich den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus.
3. Zwischen den Ehrungen soll jeweils ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

## § 3 STB-Ehrennadel und Gauehrenbrief mit Ehrennadel

### 1. Voraussetzungen:

Voraussetzungen sind für die Verleihung der STB-Ehrennadel

- in Bronze: eine mindestens 5 jährige,
- in Silber: eine mindestens 15 jährige,
- in Gold: eine besondere, über diesen Zeitraum hinausgehende verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in Landesturnverband, Turngau oder Verein.

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold muss der zu Ehrende zusätzlich zu den Verdiensten, die bei der Verleihung vorausgegangener Ehrungen berücksichtigt wurden, weitere Leistungen erbracht haben.

### 2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Turngaue und Mitgliedsvereine, sowie die Organe des Schwäbischen Turnerbundes und deren Mitglieder. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues eingereicht, im Übrigen bei der Geschäftsstelle des Schwäbischen Turnerbundes.

### 3. Entscheidungsbefugnis:

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber:

Entscheidungsbefugt ist bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau der zuständige Turngau, im Übrigen der STB-Ehrungsausschuss.

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold:

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

### 4. Verleihung:

Die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber erfolgt bei der Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband.

#### **5. Gauehrenbrief mit Ehrennadel:**

*Der Gauehrenbrief mit Ehrennadel wird an Turngau- und Vereinsmitarbeiter verliehen, die eine langjährige und intensive Mitarbeit im Verein oder Turngau nachweisen können. Außerdem sollte eine regelmäßige Beteiligung am Turngaugeschehen vorliegen, z.B. durch eigene Beteiligung an Turngauveranstaltungen und Wettkämpfen oder als Übungsleiter bzw. Betreuer bzw. Kampfrichter bei Veranstaltungen des Turngaues.*

*Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und der Turngau. Entscheidungsberechtigt ist der Turngau.*

#### **§ 4 Rudolf-Spieth-Medaille**

##### **1. Voraussetzungen:**

Die Rudolf-Spieth-Medaille kann einmal jährlich an jeweils eine/n Athleten/Athletin aus den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 4, Nr. 4.1 bis 4.13 der Satzung des Schwäbischen Turnerbundes vergeben werden, der/die sich während seiner aktiven Zeit durch besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen, vorbildliches Verhalten und beispielhaftes Engagement für seine Sportart ausgezeichnet hat. Gewürdigt werden die Gesamtverdienste und die Gesamtpersönlichkeit des Athleten. Die Medaille kann pro Jahr nur einmal verliehen werden.

##### **2. Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse auf Beschluss des Fachgebietsausschusses.

Die Anträge sind formlos mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 12 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der Geschäftsstelle des Schwäbischen Turnerbundes einzureichen.

##### **3. Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugigt ist der Ehrungsausschuss des Schwäbischen Turnerbundes.

##### **4. Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt durch den Landesturnverband im Rahmen der Meisterehrung. Über Änderungen entscheidet das Präsidium. Ein Vertreter der Familie Spieth wird zur Verleihung eingeladen.

#### **§ 5 Ehrenplakette des Schwäbischen Turnerbundes und des Turngaues**

##### **1. Voraussetzungen:**

Die Ehrenplakette des Schwäbischen Turnerbundes wird bei besonderen Anlässen an Personen und Organisationen verliehen, die sich für Turnen, Gymnastik und Sport verdienstvoll eingesetzt haben und an deren Ehrung der Schwäbische Turnerbund ein besonderes Interesse hat.

##### **2. Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des Schwäbischen Turnerbundes. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der Geschäftsstelle des Schwäbischen Turnerbundes einzureichen.

##### **3. Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugigt ist der Ehrungsausschuss des Schwäbischen Turnerbundes.

##### **4. Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt durch den Landesturnverband.

##### **5. Ehrenplakette des Turngaues**

*Die Ehrenplakette des Turngaues wird bei besonderen Anlässen auf Vorschlag des Präsidiums an Personen oder Organisationen verliehen, die sich für Turnen, Gymnastik und Sport verdienstvoll eingesetzt haben und es im besonderen Interesse des Turngaues liegt, diese Personen oder Organisationen zu ehren.*

## **§ 6 Theodor-Georgii-Plakette**

### **1. Voraussetzungen:**

Die Theodor-Georgii-Plakette wird zu Erinnerung an Theodor Georgii (1826-1892), den Begründer des Schwäbischen Turnbundes und der Deutschen Turnerschaft, an Personen und Organisationen verliehen, die mit besonderer Tatkraft, mit beispielhaftem Engagement, durch vorbildliche Leistungen oder durch herausragende innovative Projekte außerordentliche Verdienste für den Verband sowie für die Förderung von Turnen, Gymnastik und Sport erworben haben.

Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der Geschäftsstelle des Schwäbischen Turnerbundes einzureichen.

### **3. Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugt ist das Präsidium des Schwäbischen Turnerbundes auf Vorschlag des Ehrungsausschusses des Schwäbischen Turnerbundes.

### **4. Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt beim Schwäbischen Turntag oder bei Gauturntagen durch den Landesturnverband.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidentschaft des Schwäbischen Turnerbundes und des Turngaues**

### **1. Voraussetzungen:**

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Ehrung im Schwäbischen Turnerbund. Sie kann an Personen verliehen werden, die überragende Verdienste für die Turnbewegung und die Förderung des Schwäbischen Turnerbundes und dessen Ziele erworben haben. In besonderen Fällen kann die Ehrung an Nichtmitglieder erfolgen.

Für Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind langjährige Tätigkeiten in gewählten Ämtern dieser Gremien zu berücksichtigen. Die Dauer der Tätigkeit ist jedoch kein ausschlaggebendes Kriterium.

### **2. Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des Schwäbischen Turnerbundes.

### **3. Ernennung:**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Schwäbischen Turntag auf Vorschlag des Hauptausschusses.

### **4. Ehrenmitgliedschaft Turngau Neckar-Teck**

***Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gauturntag ernannt werden, wer sich zehn bis fünfzehn Jahre als Mitarbeiter in beispielhafter Weise für die Förderung des Turnens im Turngau eingesetzt und so in hervorragender Weise um den Turngau verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme beim Gauturntag.***

### **5. Ehrenpräsident / in des Turngaues Neckar-Teck**

***Zum Ehrenpräsidenten des Turngaues kann auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gauturntag ernannt werden, wer über 15 Jahre als Präsident des Turngaues sich in beispielhafter Weise für die Förderung des Turnens im Turngau eingesetzt und sich in hervorragender Weise um den Turngau verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme beim Gauturntag.***

## **§ 8 Ehrengabe des Turngaues**

***Bei besonderen Anlässen verleiht auf Vorschlag des Präsidiums außerhalb der Ehrungen der Turngau eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.***

## **§ 9 Der Ehrungsausschuss des Turngaues Neckar-Teck**

***Der Ehrungsausschuss des Turngaues besteht aus vier Personen, die vom Präsidium berufen werden. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre und endet an dem nach der Berufung folgenden Gauturntag.***

## **§ 10 Hinweise auf die Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes**

1. Maßgebliche Grundlage für die Verleihung der DTB-Ehrungen ist die zum Zeitpunkte der Antragstellung gültige Fassung der Ehrungsordnung des DTB.
2. **DTB-Ehrennadel in Bronze**
  - 2.1. **Voraussetzungen:**

Die DTB-Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein oder in übergeordneten Gremien des STB oder des DTB tätig sind oder waren.
  - 2.2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, Turngauen und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindesten 8 Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues eingereicht, im Übrigen bei der STB-Geschäftsstelle.
  - 2.3. **Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugt ist bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau der zuständige Turngau, im Übrigen der STB-Ehrungsausschuss.
  - 2.4. **Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB. Bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder Turngau erfolgt die Verleihung durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband
3. **DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel**
  - 3.1. **Voraussetzung:**

Der DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und darüber hinaus tätig sind oder waren und für die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben.
  - 3.2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Turngauen und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks und mit einer schriftlichen Würdigung sowie einer umfassenden schriftlichen Begründung der Verdienste mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung über die Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.
  - 3.3. **Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.
  - 3.4. **Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB durch den Landesturnverband.
4. **Ehrungen der Turngauen, Mitgliedsvereine, Turnabteilungen und Mitgliedsverbände**

Für langjähriges Bemühen um die Turnbewegung werden folgende Auszeichnungen vom DTB verliehen:

  - zum 100 jährigen Bestehen: DTB-Schild mit Fahnenband,
  - zum 125 jährigen Bestehen: Walter-Kolb-Schild,
  - zum 150 jährigen Bestehen: Friedrich-Ludwig-Jahn-Schild,
  - zum 175 jährigen Bestehen: DTB-Urkunde

## **§11 Inkrafttreten**

***Die vorliegende Fassung der Ehrungsordnung des Turngaues Neckar-Teck 1847 e.V. tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 22.03.2016 in Kraft.***